

Gerd Dielmann, Annette Malottke

Notfallsanitättergesetz

und

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter

Text und Kommentar für die Praxis

Mabuse-Verlag

Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



Gerd Dielmann ist Krankenpfleger und Diplompädagoge. Bis Frühjahr 2012 arbeitete er in der ver.di-Bundesverwaltung als Bereichsleiter Berufspolitik im Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen. Er ist als Sachverständiger in Fragen der beruflichen Bildung der Gesundheitsberufe national und international tätig.



Annette Malottke, gelernte Versicherungskauffrau, arbeitet als selbstständige Rechtsanwältin sowie Fachanwältin für Arbeitsrecht. Ihr besonderes Augenmerk gilt den rechtlichen und praktischen Fragen der Berufsbildung.

Gerd Dielmann/Annette Malottke

**Notfallsanitätäergesetz
(NotSanG) und
Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für
Notfallsanitäterinnen und
Notfallsanitäter
(NotSan-APrV)**

Text und Kommentar für die Praxis

Mabuse-Verlag
Frankfurt am Main



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter: <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Informationen zu unserem gesamten Programm, unseren AutorInnen und zum Verlag finden Sie unter: www.mabuse-verlag.de.

Wenn Sie unseren Newsletter zu aktuellen Neuerscheinungen und anderen Neuigkeiten abonnieren möchten, schicken Sie einfach eine E-Mail mit dem Vermerk „Newsletter“ an: online@mabuse-verlag.de.

© 2017 Mabuse-Verlag GmbH
Kasseler Str. 1 a
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 – 70 79 96-13
Fax: 069 – 70 41 52
verlag@mabuse-verlag.de
www.mabuse-verlag.de
www.facebook.com/mabuseverlag

Satz und Gestaltung: Björn Bordon/MetaLexis, Niedernhausen
Umschlaggestaltung: Marion Ullrich, Frankfurt am Main

ISBN: 978-3-86321-368-8

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Vorwort	13

I. Gesetzes- und Verordnungstexte

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)	17
Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	17
Abschnitt 2 Ausbildung	24
Abschnitt 3 Ausbildungsverhältnis	30
Abschnitt 4 Erbringen von Dienstleistungen	34
Abschnitt 5 Zuständigkeiten	37
Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften	37
Abschnitt 7 Anwendungs- und Übergangsvorschriften	38
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)	41
Abschnitt 1 Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen	41
Abschnitt 2 Bestimmungen für die staatliche Prüfung	50
Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen für die staatliche Ergänzungsprüfung	53
Abschnitt 4 Anpassungsmaßnahmen	54
Abschnitt 5 Erlaubniserteilung	61
Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften	61

II. Erläuterungen

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)	85
Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	85
§ 1 Führen der Berufsbezeichnung	85
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	91
§ 3 Unterrichtungspflichten	113
§ 3a Vorwarnmechanismus	116

Abschnitt 2 Ausbildung	125
§ 4 Ausbildungsziel	125
§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung	133
§ 6 Staatliche Anerkennung von Schulen; Genehmigung von Lehrrettungswachen	138
§ 7 Ausbildung an der Hochschule im Rahmen von Modellvorhaben	143
§ 8 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	150
§ 9 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	154
§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten	156
§ 11 Verordnungsermächtigung	164
Abschnitt 3 Ausbildungsverhältnis	169
§ 12 Ausbildungsvertrag	169
§ 13 Pflichten des Ausbildungsträgers	175
§ 14 Pflichten der Schülerin oder des Schülers	182
§ 15 Ausbildungsvergütung	186
§ 16 Probezeit	194
§ 17 Ende des Ausbildungsverhältnisses	197
§ 18 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	200
§ 19 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	207
§ 20 Nichtigkeit von Vereinbarungen	210
§ 21 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts	214
Abschnitt 4 Erbringen von Dienstleistungen	216
§ 22 Dienstleistungserbringende Personen	216
§ 23 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde	220
§ 24 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde	222
§ 25 Bescheinigungen der zuständigen Behörde	224
§ 26 Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtspflichten	225
Abschnitt 5 Zuständigkeiten	226
§ 27 Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden	226
Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften	228
§ 28 Bußgeldvorschriften	228

Abschnitt 7 Anwendungs- und Übergangsvorschriften	230
§ 29 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	230
§ 30 Weiterführen der alten Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung	230
§ 31 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen	231
§ 32 Übergangsvorschriften	234
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)	245
Abschnitt 1 Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen	245
§ 1 Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung	245
§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht, praktische Ausbildung	254
§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung	257
§ 4 Staatliche Prüfung, staatliche Ergänzungsprüfung	265
§ 5 Prüfungsausschuss	268
§ 6 Zulassung zur Prüfung	280
§ 7 Niederschrift	287
§ 8 Benotung der staatlichen Prüfung	289
§ 9 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung	290
§ 10 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Ergänzungsprüfung	304
§ 11 Rücktritt von der Prüfung	306
§ 12 Versäumnisfolgen	310
§ 13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	311
§ 14 Prüfungsunterlagen	313
Abschnitt 2 Bestimmungen für die staatliche Prüfung	314
§ 15 Schriftlicher Teil der Prüfung	314
§ 16 Mündlicher Teil der Prüfung	320
§ 17 Praktischer Teil der Prüfung	326
Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen für die staatliche Ergänzungsprüfung	334
§ 18 Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung	334
§ 19 Praktischer Teil der Ergänzungsprüfung	339

Abschnitt 4 Anpassungsmaßnahmen	344
§ 20 Sonderregelungen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	344
§ 21 Anpassungsmaßnahmen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	348
§ 22 Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat	357
§ 23 Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen	368
Abschnitt 5 Erlaubniserteilung	371
§ 24 Erlaubnisurkunde	371
Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften	372
§ 25 Übergangsvorschrift	372
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	372

III. Anhang

Vorbemerkung	377
1. Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz	379
2. Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes	386
3. Muster-Betriebsvereinbarung gem. § 32 NotSanG	403
Literaturverzeichnis	409
Stichwortverzeichnis	413

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
a. F.	alte Fassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
Abs.	Absatz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis – Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts. C. H. Beck
APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
AWbG	Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz NRW
Az	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BAT-O	Bundes-Angestelltentarifvertrag – Ost
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BÄK	Bundesärztekammer
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BPersVG	Bundes-Personalvertretungsgesetz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
dejure	www.dejure.org
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Fachzeitschrift, Kohlhammer Verlag
DRG	Diagnosis Related Groups
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaften
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
ErfK	Erfurter Kommentar, C. H. Beck Verlag
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EzB	Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht, Wolters Kluwer
EStG	Einkommensteuergesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GKV	gesetzlichen Krankenversicherung
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
grds.	grundsätzlich
Hessenrecht	www.lareda.hessenrecht.hessen.de
Hs	Halbsatz
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JAV	Jugend- und Auszubildendenvertretung
jurion	www.jurion.de
juris	www.juris.de
jusmeum	www.jusmeum.de
KrPflAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege
KrPflG	Krankenpflegegesetz
KRS	Krankenhausrechtsprechung, Loseblatt, Erich Schmidt Verlag

LAG	Landesarbeitsgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LPersVG	Landes-Personalvertretungsgesetz
MGEPA	Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m. d. H.	mit dem Hinweis
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. v.	nicht veröffentlicht
NRWE	Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen (www.nrwe.de)
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Verlag C. H. Beck
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Verlag C. H. Beck
openJur	https://openjur.de
OVG	Oberverwaltungsgericht
PfLR	PflegeRecht, Fachzeitschrift, Roßbruch Verlag
PhysTh-APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
RDG BW	Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV	Tarifvertrag
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UnterAbs.	Unterabsatz
VG	Verwaltungsgericht
VgH	Verwaltungsgerichtshof
VJA-EZB	Verjüngungsausgabe der Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EZB), Luchterhand Verlag Neuwied
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vgl.	vergleiche
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

Vorwort

Am 1. Januar 2014 trat das neue Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) samt zugehöriger Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in Kraft. Die bisher zweijährige Ausbildung zum Rettungsassistenten/zur Rettungsassistentin wurde damit durch die dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin abgelöst. Die Tätigkeit im Rettungsdienst wird nunmehr deutlicher in ihrer Komplexität und dem Erfordernis kurzfristiger Entscheidungen berücksichtigt, die Zusammenarbeit der verschiedenen Personen am Einsatzort schon in der Ausbildung eingeübt, wobei der Notwendigkeit zur eigenverantwortlichen Berufsausübung der Notfallsanitäter/-innen im Gesetz nicht immer ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Ausbildung orientiert sich in ihrer Struktur an den zuletzt modernisierten Berufszulassungsgesetzen der Pflegeberufe und greift aktuelle Entwicklungen zur Berufsausbildung auch an Hochschulen mit einer Erprobungsregelung auf, die Modellvorhaben an Hochschulen ermöglicht. Die Ausbildungsziele und -inhalte werden kompetenzorientiert beschrieben und der theoretische und praktische Unterricht stärker mit der praktischen Ausbildung verzahnt. Die Vorschriften zum Ausbildungsverhältnis orientieren sich an den eingeführten Standards des Berufsbildungsgesetzes. Den Übergangsvorschriften für ausgebildete Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten kommt eine besondere Bedeutung zu, da die Erlaubnis zur Führung der neuen Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin nicht automatisch erteilt wird.

Unser Kommentar wendet sich an Lehrerinnen und Lehrer, Auszubildende, Betriebs- und Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen, an Beschäftigte in Behörden, Verwaltungen und bei Verbänden, Studierende und Lehrende an Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen, die mit jeglichen Ausbildungsfragen in den Rettungsberufen befasst sind. Er richtet sich kurzum an alle, die sich für die Ausbildung im Rettungsdienst interessieren und hat auch praktischen Nutzen für diejenigen, die das NotSanG wegen ihrer juristischen Profession anwenden.

Der Band enthält den Gesetzestext in der mit dem Gesetz vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 789) geänderten Fassung und den Text der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die durch das Gesetz vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert wurde. Die damit umgesetzte Änderung der Übergangsbestimmungen (§ 32 NotSanG) wurde berücksichtigt.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung werden ausführlich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

- zum Berufsbildungsrecht,
- zum Prüfungsrecht sowie
- zum Berufszulassungsrecht und

unter Berücksichtigung von Mitbestimmungsrechten der Betriebs- und Personalräte für die Praxis erläutert.

Im Anhang sind Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), beispielhaft eine bereits bewährte Betriebsvereinbarung für die Ergänzungsprüfung sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD BT Pflege) abgedruckt, der als Vorbild für eine Regelung der Ausbildungsbedingungen herangezogen werden kann.

Der Autor und die Autorin freuen sich über Rückmeldungen und Erfahrungsberichte, um sie bei einer Überarbeitung und Ergänzung für eine künftige Auflage berücksichtigen zu können.

Berlin und Koblenz, im April 2017

Gerd Dielmann und Annette Malottke

Kontakt zum Autor: gerd.dielmann@t-online.de;

Kontakt zur Autorin: malottke@80drei.de

I.

GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTE

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)*

vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)

geändert durch Art. 1h des Gesetzes vom 4.04.2017 (BGBl. I S. 789)

Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind, führen die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18).

I. Gesetzes- und Verordnungstexte

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Notfallsanitäters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Notfallsanitäters entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fertigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Notfallsanitäterberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Notfallsanitäterberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, wenn diese erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(4) Für eine antragstellende Person, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 anstrebt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen Diplom hervorgeht, dass sie eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf erforderlich ist, der dem Beruf des Notfallsanitäters entspricht. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat

I. Gesetzes- und Verordnungstexte

ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht-formaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Wenn die Ausbildung der antragstellenden Person mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist, hat die antragstellende Person einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Sätze 5 bis 7 gelten auch für eine antragstellende Person, die über einen Ausbildungsnachweis als Notfallsanitäter verfügt, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist und den ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Notfallsanitäters.

(4a) Für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 4 Satz 5 sowie 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 4 Satz 7 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(4b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2 bis 4a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(5) Die Absätze 4 und 4a gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 und nach § 3 Absatz 1 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelung zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.

§ 3 Unterrichtungspflichten

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des Notfallsanitäters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

I. Gesetzes- und Verordnungstexte

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 3a Vorwarnmechanismus

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Nofallsanitäters durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbeleh-

rung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 4 Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:
 - a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
 - b) Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
 - c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
 - d) angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
 - e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,

- f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,
 - g) sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung,
 - h) Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
 - i) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und
 - j) Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,
2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:
 - a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
 - c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,
 3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individual-medizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. In den Ländern, in denen die Ausbildung nach diesem

I. Gesetzes- und Verordnungstexte

Gesetz dem Schulrecht unterliegt, wird die Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung den Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von § 6 erteilt. Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

§ 6 Staatliche Anerkennung von Schulen; Genehmigung von Lehrrettungswachen

(1) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und die Genehmigung von Lehrrettungswachen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde.

(2) Schulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch Vereinbarungen mit Lehrrettungswachen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung genehmigt worden sind, und mit Krankenhäusern, die von der zuständigen Behörde als geeignet beurteilt werden.

Über Satz 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 1 bestimmen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.

§ 7 Ausbildung an der Hochschule im Rahmen von Modellvorhaben

(1) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder den Unterricht abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 an Hochschulen stattfinden lassen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind jedoch nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt.

(2) Durch die Erprobung von Ausbildungsangeboten nach Absatz 1 darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen.

(4) Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädegesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat.

(5) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse der Auswertung.

§ 8 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ist,

I. Gesetzes- und Verordnungstexte

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. im Fall einer Ausbildung
 - a) an einer staatlichen Schule (§ 5 Absatz 2 Satz 1)
 - aa) der mittlere Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
 - bb) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) im Rahmen eines Modellvorhabens an einer Hochschule (§ 7) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 9 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, oder Ferien,
2. Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 11 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ausbildungen nach § 7.

§ 11 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 4 die Mindestanforderungen an die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 5 und die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2, das Nähere über die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung sowie das Nähere über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 4, 4a oder Absatz 5 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 24,
5. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 5,
6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(3) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen.